

Taunus-Zeitung.

Kreis-Zeitung für den Kreis Königstein im Taunus.

Kelheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz

Anzeiger für Ehlhalten,

Falkensteiner Anzeiger

Eppenhain, Glashütten, Ruppertsheim, Schloßborn

Fischbacher Anzeiger

Erscheint am Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag. Bezugspreis vierteljährlich 2.40 M., monatlich 80 Pfennig. Anzeigen: Die 41 mm breite Zeile 20 Pfennig für amtliche und anderweitige Anzeigen, 15 Pfennig für hiesige Anzeigen; die 85 mm breite Reklameweile im Tertiel 60 Pfennig; tabellarischer Satz wird doppelt berechnet. Adressennachweis und Anzeigengebühr 20 Pfennig. Ganze, halbe, dritte und vierte Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in

Montag
10
Februar

kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachsch. Jede Nachschreibung wird hinfällig bei gerichtlicher Beiziehung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Laufend 9.50 Mark. Anzeigenannahme: Größere Anzeigen müssen am Tage vorher, kleinere bis aller- spätestens 9 Uhr vormittags an den Erscheinungstagen in der Geschäftsstelle eingebracht sein. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 23 · 1919

Verantwortliche Schriftleitung, Druck und Verlag:
Ph. Kleinböhl, Königstein im Taunus.
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41.
Fernsprecher 44.

43. Jahrgang

Die Nationalversammlung.

Abdankung des Zentralkrats.

Der Zentralrat der deutschen Republik hat an die Nationalversammlung eine Mitteilung gelangen lassen, in der er das gebieterische Bedürfnis betont, das Reich zu einem einheitlichen Staate umzugestalten. Als die wichtigste Aufgabe der U.S.R. in Deutschland bezeichnet der Zentralrat insbesondere die Befähigung einzelstaatlicher Hoheitsrechte. Die Reichsnationalversammlung darf von keiner anderen Körperschaft, insbesondere nicht von den Landesnationalversammlungen, beschränkt werden. In der Erwartung, daß die Nationalversammlung ihre volle Souveränität durchführt, legt der Zentralrat die ihm vom Reichskongreß der U.S.R. übertragene Gewalt in die Hände der deutschen Nationalversammlung.

Ausprüche der Sozialdemokraten.

Weimar, 6. Febr. Die Sozialdemokratie legt Wert darauf, von sich aus sowohl den Posten des vorläufigen Präsidenten der Republik wie auch den des Ministerpräsidenten und den des Präsidenten der Nationalversammlung zu besetzen. Wie verlautet, gedenkt die Sozialdemokratie für den vorläufigen Präsidenten der Republik Ebert, für den Posten des Ministerpräsidenten Scheidemann und für den vorläufigen Präsidenten der Nationalversammlung entweder Heine oder, den seinerzeit bei der ersten Umbildung der Regierung genannten Redakteur Böbe, Breslau zu wählen.

Was Soldatenräte kosten.

Die „Politisch-Parlamentarischen Nachrichten“ schreiben: Die Soldatenräte haben bis zum Tage der neuen kriegsministeriellen Verordnungen das Reich täglich 200 000 M. gekostet. Durch die neue Verordnung ist dieser ungeheure Betrag auf 40 000 M. herabgesetzt worden. Der Widerstand mancher Soldatenräte gegen die neue Regierungsmaßnahmen wird dadurch in eine ganz eigenartige Beleuchtung gesetzt.

Die Spartakusgefahr.

In Bremen wurde der Straßenkampf am Donnerstag um 5 Uhr morgens wieder aufgenommen. Um 6 Uhr abends bemächtigten sich die Regierungstruppen nach dem Einmarsch von allen Seiten des Rathauses und besetzten den Marktplatz mit Geschützen und gepanzerten Maschinen-gewehrtruppen. Die Glocken des Domes kündeten das Ende des kommunistischen Regimes.

Der Belagerungszustand in Oberhausen.

Da die seit langem befürchteten Plünderungen tatsächlich geworden sind, ist am 5. Februar über die Stadt Oberhausen der Belagerungszustand verhängt worden. Der Aufenthalt auf den Straßen nach 9 Uhr ist verboten.

Bolschewismus ist Landesverrat.

Aus Washington wird berichtet: Die amerikanische Senatskommission zur Beaufsichtigung der Propaganda empfiehlt eine Gesetzesvorlage, wonach bolschewistische Propaganda wie Landesverrat bestraft werden soll.

7 Personen erschossen.

Aiel, 6. Febr. Hier kam es im Anschluß an Putschversuche zu Schießereien, wobei 4 Zivilisten und 3 Marine-Infanteristen getötet und 4 Marineleute verwundet wurden. Im Anschluß an diese Vorgänge wurden große öffentliche Versammlungen der Arbeiterschaft abgehalten, in denen für heute der Generalstreik beschlossen wurde.

Bezirks-Wohnungskommissare.

Zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot hat die Reichsregierung am 15. Januar auf Anregung der neuen Reichs- und Staatskommissare für das Wohnungswesen eine Verordnung erlassen, daß zur schnellen Durchführung der Überbringung obdachloser Familien für die Übergangszeit Bezirks-Wohnungskommissare mit sehr weitgehender Vollmacht gestellt werden können. Für Preußen sind sofort von dem Staatskommissar für das Wohnungswesen die Regierungspräsidenten als Kommissare bestellt worden. Diese müssen aus dem Weg zu räumen, und sogar gesetzliche Vorschriften außer Kraft zu setzen, wenn es gilt, schnellstens Wohnungen zu errichten. Der Bezirkskommissar kann sich das nötige Bauland erforderlichenfalls durch Enteignung beschaffen. Auf den Krieg zurückgehende Wertsteigerungen braucht er bei der Bemessung der Entschädigung nicht zu berücksichtigen. Daneben kommt die Bestellung von Erbau-

rechten und für die Errichtung von Behilfsbauten, Baracken, Lauben und dergleichen die Zwangspacht und bis zur Dauer von 30 Jahren in Betracht. Diese Zwangspacht ermöglicht auch den Schutz der Laubensolarmisten gegen willkürliche Preissteigerungen. Am wichtigsten ist aber die Befugnis des Wohnungskommissars, alles selbstständig zu bestimmen, wenn Gemeinden oder Kreisbehörden sich nicht binnen kürzester Frist mit den Bauverträgen einigen. Alle Streitfragen wegen Straßenbau und Teilnahme an Gemeindefinanz, Rind- und Schullast, die sonst das Bauverfahren auf Jahre verzögerten, werden jetzt binnen wenigen Tagen durch den Bezirkskommissar geregelt werden. Endlich erhält der Kommissar das Recht, Ziegeleien zwangsweise wieder in Betrieb zu setzen und natürliche Baustoffe, Holz, Lehm, Kies, Sand usw., zu enteignen, Lurusbauten zu verbieten und überhaupt mit allen Mitteln die Beschaffung von Klein- und Mittelwohnungen zu fördern. Die Befugnisse der Kommissare sind also praktisch unbegrenzt. Es hängt von den Personen ab, wie sie durchgeführt werden.

Schaffung von Siedlungsland.

Die Reichsregierung und der Staatssekretär des Reichsarbeitsamtes haben unter dem 29. Januar eine mit dem Tage der Verkündung in Kraft tretende Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedelland erlassen, aus der folgendes hervorgehoben sei: Die Bundesstaaten sind verpflichtet, zur Schaffung neuer Ansiedlungen gemeinnützige Siedelungsunternehmen zu begründen, soweit solche nicht vorhanden sind. Der Geschäftsbezirk der Unternehmung (Ansiedlungsbezirk) wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Staatsdomänen sind bei Ablauf des Pachtvertrages den gemeinnützigen Siedelungsunternehmen zu höchstens dem Ertragswert zum Kauf anzubieten. Das gemeinnützige Siedelungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Werte der dauernden Brennkultur oder durch Torfmoos verfallenes Moorland oder anderes Siedelland für Siedelungszwecke im Enteignungswege in Anspruch zu nehmen. Das gemeinnützige Siedelungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirk gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfange von zwanzig Hektar aufwärts, oder Teilen von solchen Grundstücken. Die Eigentümer der großen Güter sind zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen. Die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen der Staatsdomänen werden nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten. Die Landeszentralbehörden können die Aufgabe der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, insbesondere auf bestehende landwirtschaftliche Organisationen (Landesgenossenschaften usw.) übertragen. Der Landlieferungsverband hat auf Verlangen des gemeinnützigen Siedelungsunternehmens zu Siedelungszwecken geeignetes Land aus den Beständen der großen Güter zu einem angemessenen Preise zu gestatten. Der Landlieferungsverband hat an Stelle des gemeinnützigen Siedelungsunternehmens das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter seines Bezirks. Alle Gemeinden oder Gutsbezirke können durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, welche in landwirtschaftlichen Betrieben ihres Bezirks ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Pachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen.

Die vorläufige Landarbeitsordnung in Preußen.

wie sie von den Verbänden landwirtschaftlicher Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart wurde, hat von der Reichsregierung und dem Reichsarbeitsamt durch Veröffentlichung am 24. Januar Gesetzeskraft erhalten. In der ausführlichen Verordnung bestimmen die wichtigsten Paragraphen:

§ 2. In Betrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Nebenbetriebe, für welche ein Tarifvertrag nicht besteht, sind Dienstverträge mit mehr als halbjähriger Dauer schriftlich abzuschließen, sofern darin Bezüge nicht barer Art zugesichert sind. § 3. Die tägliche Höchstarbeitszeit beträgt in vier Monaten durchschnittlich acht, in vier Monaten durchschnittlich zehn und in weiteren vier Monaten elf Stunden. Darüber hinaus geleistete Überstunden sind besonders zu vergüten. § 4. In die Arbeitszeit sind die

Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe einzurechnen, nicht dagegen die Arbeitspausen, sowie die Fütterungszeiten bei den Arbeitstagen. § 5. Während des Sommerhalbjahres sind täglich mindestens zwei Stunden Ruhepausen zu gewähren. § 6. Der Barlohn ist in der Regel wöchentlich zu zahlen. § 9. In Jahresverträgen darf die Entlohnung auf die verschiedenen Jahreszeiten nicht unangemessen verteilt sein, so daß die Entlohnung in der Winterzeit in auffälligem Mißverhältnis zu der auf sie entfallenden Arbeitsleistung und zur Entlohnung für das ganze Jahr steht. § 11. Als Vergütung für eine Überstunde soll mindestens ein Zehntel des Ortslohnes im Sinne der Reichsversicherungsordnung mit 50 v. H. Zuschlag zugrunde gelegt werden. § 12. Fütterung und Pflege der Tiere, sowie sonstige naturnotwendige Arbeiten sind solchen Arbeitern, welche diese Arbeiten nicht allgemein vertraglich übernommen haben, als Überstunden zu vergüten. Andere dringliche Arbeiten an Sonn- und Festtagen sollen mit mindestens dem doppelten Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung vergütet werden. § 14. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu versorgen haben, sind so früh von der Arbeit zu entlassen, daß sie eine Stunde vor der Hauptmahlzeit in ihrer Häuslichkeit eintreffen. In den Tagen vor Weihnachten, Ostern und Pfingsten sind sie von der Arbeit entbunden. Arbeiterinnen, die ein größeres Hauswesen zu versorgen, insbesondere auch Geschäften, die nicht zur eigenen Familie gehören, zu beschließen haben, sind, abgesehen in Nothfällen, nur insoweit zur Arbeit zu verpflichten, als dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihrer häuslichen Pflichten zulässig ist. § 18. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses sollen dem Dienstverpflichteten von dem ihm vom Arbeitgeber gewährten Lohn die Früchte in einem seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Anteil unter Zugrundelegung des Durchschnittsertrags der Fläche zufließen. § 19. Renten irgendwelcher Art, insbesondere Kriegsbeschädigten- und Hinterbliebenen-Renten, dürfen auf den Lohn nicht angerechnet werden. § 20. Für den Dienstverpflichteten günstigerer gesetzlicher oder vertraglicher Arbeitsbedingungen bleiben bestehen. — Die vorstehende vorläufige Landarbeitsordnung erhält hierdurch bis zum Erlaß einer endgültigen Landarbeitsordnung vom Tage der Verkündung dieser Verordnung an Gesetzeskraft.

Neue Eisenbahnfahrpreise.

Ab 1. April werden die Personenzugfahrpreise erster bis vierter Klasse um 100, 40, 30 und 25 Prozent erhöht. Die Ergänzungsgebühr fällt bei Schnellzügen fort. Neben dem Personenzugpreis werden dann Schnellzugzuschläge bis 75 Am. erster und zweiter bzw. dritter Klasse 2 bzw. 1 Mark, bis 150 Am. 4 bzw. 2 Mark, über 150 Am. 6 bzw. 3 Mark erhoben. Für den Nahverkehr mit Schnellzügen wird ein Mindestfahrpreis von 17 Mark für erster Klasse, 10 Mark für zweiter Klasse und 5 Mark für dritter Klasse festgelegt. Eine Erhöhung der Fahrpreise der Arbeiter-, Schüler- und Monatskarten tritt nicht ein; bei letzteren fällt die eingerechnete 50proz. Ergänzungsgebühr fort. Militär zahlt voraussichtlich außer dem seit April 1918 eingeführten 10proz. einen weiteren 20proz. Zuschlag. Zusammengesetzte Fahrtscheine gibt es vorerst nicht mehr. Der Hundefahrpreis wird um 20 Prozent erhöht. Bei Gepäc und Expreßgut entfällt der doppelte Frachtsatz, es werden 50 Prozent Zuschlag erhoben. Die Beschränkung des Einzelsacks von 60 Kg. fällt fort.

Die Arbeitslosigkeit in Berlin.

Nach der „Frankf. Ztg.“ hat die Zahl der Arbeitslosen in Berlin jetzt 220 000 erreicht. Der Kohlemangel dürfte die Stilllegung noch weiterer großer Werke zur Folge haben.

Unsere U-Boote.

Die Uebergabe der deutschen U-Boote an die britische Marine geht in Gemäßheit mit den Waffenstillstandsbedingungen vorstatten. 37 U-Boote sind behufs technischer Untersuchungen zur Verteilung unter die alliierten Mächte gelangt. Diese Boote sind bereits nach verschiedenen alliierten Häfen abgegangen, wo sie seitens der Schiffsbauer einem sorgfamen Studium ihrer Maschinerie und inneren Ausstattung unterworfen werden. Ueber das schließliche Schicksal aller Unterseeboote wird die Friedenskonferenz entscheiden. Die Ansicht der Marinefachverständigen geht dahin, daß ihre Konstruktion eine äußerst gute ist, speziell was gewisse technische Details betrifft.

Heimkehr unserer Ostafrikaner.

Der Dampfer „Feldmarschall“ mit den Generalen von Lettow-Vorbeck und Wähle, dem Gouverneur Dr. Schnee, 24 Offizieren, 88 Militärpersonen, 19 Zivilisten sowie 106 Frauen und 90 Kindern ist am 17. Januar von Dar-es-Salaam über Südafrika nach Europa abgegangen.

Wilson in der französischen Kammer.

Paris, 6. Febr. Präsident Wilson in Begleitung des Präsidenten Poincaré, Deschanel, Clemenceau und Dubost wurde feierlich in der Kammer empfangen. Deschanel hielt eine Lobrede auf Amerika und Wilson und sagte u. a.: Dieser Krieg ist nicht wie andere Kriege gewesen und der Friede muß sich von anderen Frieden unterscheiden. Die Schuldigen müssen bestraft werden. Deutschland darf nicht mehr in der Lage sein, Frankreich zu bedrohen. Präsident Wilson entgegnete, daß er immerhin die Freundschaft empfinde, die ihn mit dem französischen Volke verbinde. Die Zeit der Gefahren sei vorbei. Keine Bedrohung sei mehr möglich, ohne daß die ganze Welt sich erhebe. Ich kann nicht zugeben, fuhr Wilson fort, daß die letzte Tragödie sich wiederholt. Die ganze Welt wird die Sicherheit Frankreichs verbürgen. Wir sind Ihre Freunde, Ihre Mitkämpfer und Ihre Verteidiger und werden es mit Ihnen bleiben, damit die Welt die Freiheit genießen kann.

Wie

Frankreich den Lebensmittelwucher bekämpft.

Aus Köln berichtet man folgenden englischen Jurisprudenz: Der französische Senat tagte am Sonntag, um Maßnahmen gegen die hohen Lebensmittelpreise und die hohen Preise für notwendige Bedarfsartikel zu beraten. Es wurde beschlossen, daß eine Entschließung angenommen wurde, Lebensmittelpesulanten kriegsgerichtlich zu verfolgen. Außerdem wird der Kammer ein dringlicher Gesetzesentwurf zugehen, um die Strafen für Ueberschreitungen genannter Art zu erhöhen.

Kleine Meldungen.

— Keine Verstaatlichung der Eisenbahn und Bergwerke in England. Dem „Allgem. Handelsblatt“ zufolge schreibt ein Mitarbeiter der „Daily News“, die britische Regierung habe die Verstaatlichung der Eisenbahnen vorläufig aufgeschoben und werde sich mit der Staatskontrolle zufrieden geben. Die Frage der Verstaatlichung der Kohlenwerke werde nicht aufgeworfen werden.

— Die Ruinen von Ypern. Die belgische Regierung hat beschlossen, die Ruinen von Ypern in ihrem jetzigen Zustande bestehen zu lassen und eine neue Stadt Ypern daneben aufzubauen. Das Gleiche soll mit Dinant geschehen.

Wien, 4. Febr. Infolge starker Verfürzung der Fleischration haben hier große Straßenmengen stattgefunden, wobei es zu Plünderungen von Lebensmittelgeschäften und Hotels kam.

Lokalnachrichten.

* Königsstein, 10. Febr. Die mit Lichtmeß begonnene Winterherrschaft hat sich seit Freitag noch verstärkt. Bis 10 Grad sank das Quecksilber im Thermometer unter Null. Scharfer Nordost und Nordwind macht die Kälte noch fühlbarer, heute waren es noch 8 Grad. Leider war der Schneefall nicht ausgiebig genug, die Felder sind nur noch wenig mit Schnee gedeckt und nur an wenigen Plätzen konnte bis jetzt gerodet werden. Hier dient die Klosterstraße gestern als Nobelbahn. Deutsche Jugend und Franzosen aller Chargen nutzten mit Fleiß die Gelegenheit, in diese freudvolle Zeit, die sonst vom Faschingsjubiläum und Trübel widerhallte, etwas Abwechslung und Vergnügen zu bringen.

* Königsstein, 10. Febr. Von heute Montag ab beginnt der Unterricht in der Volksschule um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr; dementsprechend ist der Gottesdienst in der katholischen Kirche um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr.

— 25 Jahre Vereinsdiener und Beitragserheber im Dienste des Vorschuß- und Kreditvereins Königsstein war dieser Tage Herr Gg. Schauer, hier. Seit dem Gründungsjahr des Vereins (1864) versahen bis heute nacheinander der verstorbene Vater und ein Bruder des Jubilars diese Stelle, worauf man ihn als Nachfolger wählte. Gleichwie seine Vorgänger, versieht der Jubilar gewissenhaft und ehrlich die ihm übertragene Funktion. Unverdroffen wandert der „Geldmann“, trotz oftmals recht schlechten Weg- und Witterungsverhältnissen im Winterhalbjahr, Sonntags auf seiner vorgeschriebenen Tour von Dorf zu Dorf. In weiten Kreisen wurde er bei diesen Wegen bekannt, seine stets gleichbleibende Freundlichkeit und Pflichttreue hat ihn in dieser langen Zeit sowohl bei den zahlreichen Mitgliedern wie auch beim Vorstand und dem Aufsichtsrat des Vorschuß- und Kreditvereins gleich beliebt gemacht, sowie Achtung und Anerkennung erworben.

* Gebet der hungernden Vögel! Das eingetretene Frostwetter und Schnee stellt unsere gefiederte Welt wieder vor eine Hungerperiode. Sie wird jetzt immer zutraulicher und schart sich um Wohnhäuser, hoffend, daß daraus etwas für ihre hungerigen Schnäbel abfällt. In jeder Küche, bei jeder Mahlzeit gibt es Restchen, mit denen man den Vögel magen erfreuen kann. Darum sorgt für sie und streut vorm Fenster oder auf sonstige geeignete Stellen im Freien die Krumen hin. Bedenkt, daß auch manch nützliches Tierchen unter dem kleinen Vögelvolk ist, das da draußen darbt.

* Die Abhaltung von Gesang- und Tanzkursen ist von dem Generalgouverneur in Mainz grundsätzlich genehmigt worden, doch sind die Musik- und Tanzlehrer gehalten, die Tage und Stunden der Kurse sowie ihre Adressen bei dem Gouverneur anzugeben.

— Ahermalige Erhöhung der Preise für Druckpapier. Die Reichsstelle für Druckpapier gibt bekannt, daß die Preise für letzteres aufs neue erhöht werden müssen, und zwar um 5 % per Kilogramm. Die Preiserhöhung hat rückwirkende Kraft ab 1. Januar d. J. Das Zeitungspapier kostet jetzt mehr als dreimal so viel wie vor 3 Jahren und ist obendrein nur in äußerst knapp zugemessenen Rationen zu haben.

Von nah und fern.

Flörsheim, 7. Febr. Die französischen Truppen haben hier eine Brücke über den Main geschlagen, die gestern in Gegenwart der Generalität aus Mainz zum erstenmal überschritten wurde.

Offenbach, 4. Febr. Um die überhandnehmenden Tanzbelästigungen zu unterbinden, hat der Volkssrat für die Stadt und den Landkreis Offenbach eine äußerst scharfe Verfügung gegen die Tanzlustbarkeiten erlassen. Es ist fernerhin nur Korporationen von über hundert Mitgliedern Tänzern in der Zeit bis zum 1. April d. J. gestattet.

Alzen. Die Kammerabschließung eines Dorfes im Kreise Alzen hatte den französischen Ortskommandanten um Genehmigung zur Abhaltung eines Maskenballes ersucht. Die Antwort lautete: „Da Frankreich um seine Söhne trauert, können im besetzten Gebiet solche unzeitgemäßen Veranstaltungen nicht genehmigt werden. Außerdem hat auch Deutschland erhebliche Gründe zur Trauer und zur Sparsamkeit.“ Die französische Antwort trifft den Nagel auf den Kopf.

Aus der Schweiz, 4. Febr. In Wattwil in der Schweiz brach in dem Gemeinderathenhaus Feuer aus. Von den etwa 50 Insassen starben 20 in den Flammen; 5 weitere wurden verletzt. Die Ursache des Brandes ist noch nicht bekannt.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Für den Bereich der Schutztruppenverwaltung ist ein besonderes Versorgungsamt mit der Dienstbezeichnung „Versorgungsamt der Schutztruppen in Berlin W 8, Mauerstraße 45/46“, eingerichtet worden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 23. Januar 1919.

Regierung.

Ministerium des Innern.

He 2561

Berlin, den 14. Dezbr. 1918.

Fin. Min. I 14 930.

Sofort!

Hinsichtlich der Erstattung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu den Kosten der Erwerbslosenfürsorge in der Verordnung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 13. November 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1305) zugesicherten Reichs- und Staatsbeihilfen wird im Einvernehmen mit dem Reichskammeramt folgendes bestimmt:

1. Höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 16 der Verordnung, denen wir hiermit die Festsetzung und Anweisung der regelmäßigen Reichs- und Staatsbeihilfen sowie die Gewährung von Vorschüssen auf diese Beihilfen übertragen, sind die Regierungs-Präsidenten und für die Stadt Berlin der Oberpräsident in Charlottenburg.

2. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Anträge auf Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen sofort nach Monatsschluss nach beilegendem Muster I der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde unmittelbar einzureichen. Es ist darauf zu achten, daß die vorgeschriebenen Feststellungs- und Richtighkeits-Bescheinigungen ordnungsmäßig vollzogen sind; auch haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) über die angeforderten Reichs- und Staatsbeihilfen der Einfachheit halber gleich bei Einreichung der Forderungsnachweise auf diesen zu quittieren — vgl. die Rückseite des Musters I.

Die höheren Verwaltungsbehörden stellen die Forderungsnachweise nach Prüfung zusammen und überweisen sie mit der ordnungsmäßig festgestellten Zusammenstellung zur Zahlung an die Regierungs-Hauptkassen.

Die Regierungs-Hauptkassen führen die gezahlten Reichs- und Staatsbeihilfen in der Extraordinarien-Rechnung von der Verwaltung des Innern aus und lassen sie sich am Jahreschlusse von der Generalstaatskasse erstatten.

Die Generalstaatskasse weist die Ausgaben unter Abschnitt C IV „Sonstige außerplanmäßige Ausgaben“ der Rechnung von der Verwaltung des Innern nach.

3. In der Regel sind die zu 2 bezeichneten Forderungsnachweise von den Gemeinden einzureichen, und zwar auch in den Fällen, in denen einzelne leistungsunfähige Gemeinden gemäß § 3 der Verordnung von Gemeindeverbänden unterstützt werden. Denn die Unterstützungen seitens der Gemeindeverbände können sich immer nur auf die eigentliche Leistungen der Gemeinden selbst beziehen, die sich nach Abzug der Reichs- und Staatsbeihilfen von den Gesamtaufwendungen für die Erwerbslosenfürsorge ergeben und deshalb für das hier geregelte Erstattungsverfahren nicht in Betracht kommen.

Gemeindeverbände werden nur dann Forderungsnachweise einzureichen haben, wenn sie selbst die Erwerbslosenfürsorge für leistungsunfähige Gemeinden ausüben, und zwar an diejenigen höhere Verwaltungsbehörde, die für die betreffende Gemeinde zuständig ist.

4. Mit Rücksicht auf den Schlusssatz des § 4 der Verordnung hat es hinsichtlich der besonderen Erwerbslosenfürsorge für die Textil- und die Schuhwarenindustrie bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben, im besonderen auch bei der gesonderten Anmeldung der Aufwendungen für diese beiden Arten von Erwerbslosenfürsorge, zu denen die Beihilfen nach wie vor aus Mitteln der Kriegswohlfahrtspflege gegeben werden. Dagegen scheiden alle anderen Arten von

Erwerbslosenfürsorge, einschl. der für die Tabakindustrie, aus der Verrechnung zur Kriegswohlfahrtspflege aus.

5. Leistungsunfähige Gemeinden, die gemäß § 4 der Verordnung eine Erhöhung der regelmäßigen Reichsbeihilfe beantragen wollen, haben dies in Spalte 6 des Musters I zu tun. Die höheren Verwaltungsbehörden weisen jedoch zunächst nur die regelmäßigen Beihilfen nach Vorschrift unter Ziffer 2 an.

6. Die Höhe der angewiesenen Reichs- und Staatsbeihilfen haben die höheren Verwaltungsbehörden uns allmonatlich, und zwar bis zum 11. j. Mts. für den vorhergehenden Monat, nach anl. Muster II anzuzeigen. Die Anzeigen sind in einer Ausfertigung an das Ministerium des Innern einzusenden.

Etwa eingegangene Anträge auf Erhöhung der Reichsbeihilfe — vgl. Ziffer 5 — stellen die höheren Verwaltungsbehörden nach Prüfung gegebenenfalls in einer Sondernachweisung — vgl. die Rückseite des Musters II — zusammen und legen sie in doppelter Ausfertigung zugleich mit den monatlichen summarischen Anzeigen zur Entscheidung vor. Anträge, die ohne weiteres unbegründet erscheinen, sind nicht in die Sondernachweisung aufzunehmen, sondern gleich abzulehnen.

Auf Grund der monatlichen Anzeigen ermittelt wir die Höhe der im ganzen Staatsgebiet vorausgesetzten regelmäßigen Reichsbeihilfen und melden sie bis zum 15. j. Mts. (§ 16 der Verordnung) bei dem Reichskammeramt zur Erstattung an. Zugleich übermitteln wir dem Reichskammeramt die erwähnten Sondernachweisungen zur Entscheidung.

Das Reichskammeramt überweist die Summe der vorausgesetzten Reichsbeihilfen an die Generalstaatskasse, die sie durch Abheben von der Staatskasse bei Abschnitt C IV „Sonstige außerplanmäßige Ausgaben“ der Rechnung von der Verwaltung des Innern vereinnahmt.

Die Sondernachweisungen erhalten die höheren Verwaltungsbehörden demnach mit der Entscheidung des Reichskammeramts durch unsere Vermittlung zur Zahlung der erhöhten Reichsbeihilfen zurück. Diese Ausgaben sind der Einfachheit halber erst in die Ausgabeanzeigen für den nächsten Monat aufzunehmen, und zwar sind sie in Spalte 1 des Musters II vorweg in einer Summe als Sonderbewilligungen des Reiches kenntlich zu machen.

7. Entsprechend der Vorschrift in § 16 Abs. 2 der Verordnung gewährt das Reichskammeramt Preußen auf Anforderung allmonatliche Vorschüsse auf die zu erwartenden Reichsbeihilfen. Der erste Monatsvorschuss wird schätzungsweise ermittelt, die weiteren Vorschüsse werden regelmäßig in Höhe des für den Vormonat angemeldeten Reichsbeihilfenbedarfs gewährt werden. Demgemäß ermächtigen wir die höheren Verwaltungsbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Anfordern gleichfalls Vorschüsse auf die Reichs- und Staatsbeihilfen zu gewähren und durch die Regierungs-Hauptkassen zahlen zu lassen, und zwar ist der erstmalige Monatsvorschuss schätzungsweise anzunehmen, während die weiteren monatlichen Vorschüsse je nach dem tatsächlichen Bedarf bis zur Höhe der für den Vormonat angeforderten regelmäßigen Reichs- und Staatsbeihilfen zu bemessen sind. Sollte in einzelnen Fällen zu übersehen sein, daß infolge starken Anwachsens der Erwerbslosenziffer die Reichs- und Staatsbeihilfen des laufenden Monats gegen den Vormonat erheblich mehr betragen werden, so können die Vorschüsse, falls es sich um wenig leistungsfähige Gemeinden handelt, ausnahmsweise entsprechend erhöht werden. Die gezahlten Vorschüsse sind durch den nächsten Forderungsnachweis — vgl. Sp. 4 des Musters I — abzurechnen.

8. Da die Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge mit dem 14. November 1918 in Kraft getreten ist, so konnte die Anforderung der Reichs- und Staatsbeihilfen nach dieser Verordnung zum ersten Male bereits für die zweite Novemberhälfte erfolgen. Es ist indessen aus Gründen der Einheitlichkeit erwünscht, daß die Anforderung der Zuschüsse zur Erwerbslosenfürsorge für den ganzen Monat November noch nach den bisherigen Verfahren als Kriegswohlfahrtsausgabe erfolgt und das neue Verfahren erst mit dem 1. Dezember 1918 beginnt.

Sollten jedoch einzelnen Gemeinden aus einer solchen Regelung wesentliche finanzielle Nachteile erwachsen, weil ihre Reichs- und Staatsbeihilfen nach den Bestimmungen für die Kriegswohlfahrtspflege erheblich niedriger sein würden als nach der neuen Verordnung, so können diese Gemeinden mit der Anforderung der Beihilfen nach dem neuen Verfahren auch schon für den Monat November beginnen. Die Beihilfen sind alsdann jedoch mit Rücksicht auf die Kürze der Frist erst in dem Dezember-Nachweis mit aufzuführen.

Wir ersuchen, hiernach umgehend das Weitere zu veranlassen.

Die Anzeigen nach Ziffer 6 sind uns hiernach zum ersten Male bis zum 11. Januar 1919 zu erstatten.

Ministerium des Innern.

Finanzministerium.

J. A.: gez. Meißner.

J. A.: gez. Sachs.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten von Berlin in Charlottenburg.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Gewährung der Reichs- und Staatsbeihilfen mit allmonatlich bis spätestens zum 4. für den rückliegenden Monat nach dem vorgeschriebenen Muster I einzureichen.

Die Bescheide sind den Anträgen beizufügen.

Für die Zeit

a) vom 14. 11. 1918 bis Ende Dezember 1918, b) für den Monat Januar 1919

sind mir getrennte Nachweisungen nach dem vorerwähnten Formular innerhalb 8 Tagen mit den dazu gehörigen Belegen einzusenden. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Formulare zu den Anträgen bzw. Nachweisungen sind von der Druckerei Kleinböck hier zu beziehen.

Königsstein im Taunus, den 7. Februar 1919.

Der Landrat. Jacobs.

Verfügung über Zahlungsverkehr.

Folgende Verfügung des Herrn Generals Mangin, des Oberbefehlshabers der 10. Armee, die Erleichterung zur Aufnahme des wirtschaftlichen Lebens im Rheinlande betr., wird hiermit der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht: Sämtliche Zahlungsverfahren, welche sich aus dem genehmigten geschäftlichen Verkehr ergeben, können vom 3. Februar an mit dem unbefehlten deutschen Gebiet zur Ausführung gebracht werden unter der Bedingung, daß sie durch Vermittelung einer von der französischen Verwaltung speziell bezeichneten Bank erfolgen.

Zu diesem Zwecke sind bis auf weiteres folgende Banken zugelassen:

Reichsbank, Filiale Mainz
Diskonto-Gesellschaft, Filiale Mainz
Kronenberger u. Comp., Filiale Mainz.

Die Beteiligten können sich deshalb nach freier Wahl an eine dieser 3 Banken wenden.

Postanweisungen für das unbefehlte Gebiet können ohne weitere Kontrolle eingesandt werden, falls dieselben die Summe von 50 Mark nicht übersteigen.

Anweisungen über höhere Beträge werden nur aus ganz besonderen Gründen angenommen.

Die Herren Bürgermeister bitte ich diese Verfügung sowie diejenige über die Zulassung des Postkartenverkehrs in Familienangelegenheiten, die am 7. d. Mts. veröffentlicht wurde, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und einen Abdruck in dem Postamt zum Aushang zu bringen.

Königstein, den 8. Februar 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bekanntmachung.

Nr. F. R. 170/1. 19 K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 999/10. 18 K. R. A., betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspläne für Vedenabfälle vom 19. Oktober 1918 tritt bis zum 31. März 1919 außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Januar 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung. gez. Wolffhügel.

Wird veröffentlicht.

Königstein im Taunus, den 8. Februar 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Betr. Speckabgabe aus Hauschlachtungen.

Nach Mitteilung des Landesfleischamts in Berlin hat der Herr Staatssekretär des Reichs Ernährungsamts nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Verpflichtung zur Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen auf Grund der Verordnung vom 19. 10. 17. (M. G. Bl. S. 949) unverändert weiter besteht. Da die Rüstungsindustrie abgebaut ist und somit eine Verwendung des gesammelten Specks für ihre Angehörigen nicht mehr in Frage kommt, hat das Reichs Ernährungsamt bestimmt, daß künftig die heranwachsenden Kinder, die werdenden und stillenden Mütter, die Kranken und sonstigen notleidenden Teile der Bevölkerung aus den gesammelten Speckmengen vorzugsweise versorgt werden.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß mit Rücksicht auf die angeordnete Verwendung der Hauschlachtungen bis zum 31. 12. 1918 die anfallende Speckmenge geringer ist, als ursprünglich erwartet war, so sieht doch jetzt schon fest, daß noch eine ganze Anzahl Personen des Kreises ihre Speckablieferungspflicht nicht erfüllt haben.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, diejenigen Personen, welche Hauschlachtungen vorgenommen und die vorgeschriebene Speckmenge noch nicht abgeliefert haben, aufzufordern, sofort ihrer Ablieferungspflicht zu genügen, zur Vermeidung von Weiterungen.

Die Ablieferung des Specks hat an das Kreislebensmittelamt Abt. A hier zu erfolgen.

Mit Rücksicht auf die gemeinnützige Verwendung des angelieferten Specks darf ich hoffen, daß die Ablieferung reiflos erfolgt.

Königstein im Taunus, den 3. Februar 1919.

Der Landrat: Jacobs.

Wie bereits durch Rundschreiben vom 30. Januar d. J. (K. A. L. 142) mitgeteilt, werden gemäß der Anordnung des Herrn Staatssekretärs des Reichs Ernährungsamts vom 21. Dezember und 30. Dezember 1918 die Vorauslagen für Schwer- und Schwerstarbeiter mit Ausnahme derjenigen der Eisenbahnverwaltung, vom 3. Februar 1919 ab eingestellt.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, hiernach zu verfahren und die für die Schwer- und Schwerstarbeiter der Eisenbahnverwaltung benötigten Zusatzkarten rechtzeitig hier anzufragen, unter Vorlage einer namentlichen Nachweisung der bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten, als Schwer- und Schwerstarbeiter anerkannten Personen. Nur diejenigen, welche sich durch eine Bescheinigung ihrer Dienstbehörde als Schwer- bzw. Schwerstarbeiter ausweisen können und dies unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsleistung auch tatsächlich noch sind, erhalten die Zulagen weiter. In allen Zweifelsfällen ersuche ich um Bericht.

Aus der vorstehend geforderten Nachweisung muß der Bezirk sowie der Ort der Tätigkeit und die Art der Arbeitsleistung genau hervorgehen.

Königstein, den 7. Februar 1919.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses: Jacobs.

Für die Arbeiter und Angestellten der Industrie, des Handels und des Ackerbaus, die in dem nichtbefehlten Deutschland tätig und durch ihre Arbeit berufen sind, wenn nicht täglich zum mindesten aber sehr oft die Grenzen der Armeezone zu überschreiten, ist seitens der französischen Militärbehörde an Stelle der bisherigen Durchlaßscheine (sog. Sauf-Conduits) eine Karte genannt „Cartes de circulation de Frontalier“ vorgeschrieben worden.

Diese Karte ist permanent; die Ausstellung derselben erfolgt am 12. Februar 1919 in der Stunde zwischen 8—9 Uhr abends und zwar nur gegen Vorlage einer Bescheinigung der Arbeitsstelle.

Diese Bescheinigung muß mit dem Beglaubigungsvermerk der Ortsbehörde des Arbeitsortes versehen sein. Wer diese Bescheinigung nicht vorlegen kann, hat keinen Anspruch auf Ausstellung der Dauerkarte. Nach Genehmigung der Karte muß der jetzt gültige Sauf-Conduit an das Bahnbüro zurückgegeben werden.

Die Karte ist nur gültig, wenn sie Stempel und Nummer des Eintrags des Kommandanten des Arrondissements, des Kommandeurs der Subdivision Wiesbaden oder der 10. Armee trägt.

Um unnötige Anträge zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß die Karte nur an Personen, deren Tätigkeit unter die obenerwähnten Berufszweige fällt, zur Ausstellung kommen darf.

Im Falle einer militärischen Kontrolle ist von den Inhabern dieser Karte stets der Personalausweis mit vorzuzeigen.

Der Termin für die Ausstellung der Karte ist so festgelegt, daß die auswärtigen tätigen und in Betracht kommenden Berufsklassen Gelegenheit haben, den erforderlichen Ausweis dafür rechtzeitig zu beantragen. Da die Sauf-Conduits für den Verkehr mit dem unbefehlten Deutschland für die obengenannten Berufsklassen nunmehr ihre Gültigkeit verlieren, hat die Ausstellung der Karte unverzüglich zu geschehen.

Königstein i. T., den 10. Februar 1919.

Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Französischer Unterricht.

Es erscheint in vieler Hinsicht vorteilhaft, wenn die Einwohner der Sprache der Befehlshaber verstehen. Wir haben deshalb auf Veranlassung des Herrn Administrateurs hier einen französischen Sprachkursus für Erwachsene eingerichtet. Der Unterricht wird in der Taunusrealschule stattfinden. Herr Dr. Backers hat sich bereit erklärt, den Kursus in die Wege zu leiten und nimmt dafür Anmeldungen nächsten Montag und Dienstag, nachmittags von 4—5 Uhr, in seiner Wohnung, Delmühlweg 4, (Duisfana) entgegen. Von jedem Teilnehmer an diesem Sprachunterricht wird ein kleiner Beitrag von M. 0,50 für die Unterrichtsstunde erhoben. Unbemittelte jedoch können unentgeltlich zugelassen werden. Zeit und Anfang des Unterrichts wird am nächsten Mittwoch in der Taunus-Zeitung bekannt gegeben.

Der Bürgermeister: J. B.: Brühl.

Kohlen-Ausgabe.

Am Donnerstag, den 13. d. Mts., werden die Kohlenkarten für die Inhaber der Nr.

1—150	vormittags von 1/8—1/9 Uhr
151—300	" " 1/9—1/10 "
301—450	" " 1/10—1/11 "
451—600	" " 1/11—1/12 "
601—800	" " 1/12—12 "

abgeholt. Und zwar erhält jede Familie zwei Zentner Brennholz.

Die Ausgabe des Brennholzes erfolgt bei der Firma

Joh. Kowald & Söhne und zwar in nachstehender Reihenfolge:

Nr. 1—150	am Donnerstag vormittags von 9—12 Uhr
" 151—300	" Freitag " " 9—12 "
" 301—450	" Samstag " " 9—12 "
" 451—600	" Montag " " 9—12 "
" 601—800	" Dienstag " " 9—12 "

Die Ausgabe erfolgt gegen Barzahlung. Mit Namen verleihe Sätze sind mitzubringen. Diese Termine sind genau einzuhalten und können Säumige keine Berücksichtigung mehr finden.

Königstein, den 5. Februar 1919.

Der Magistrat: Brühl.

Polizeisergeant Göbel ist beauftragt das Wassergeld für das erste, zweite und dritte Vierteljahr 1918 zu erheben.

Königstein, den 7. Februar 1919.

Der Magistrat: J. B.: Brühl.

Die 4. Rate Staats- und Gemeindesteuer wird noch in den Vormittagsstunden von 8—12 Uhr erhoben.

Die Beträge sind abgezahlt bereit zu halten.

Königstein, den 7. Februar 1919.

Die Staatshauverbestelle: Gläser.

Mutterberatung in Königstein.

Wegen besserer Duzung findet die Mutter-Beratung von jetzt ab im Evangelischen Gemeindehaus statt und zwar zum ersten Male am Mittwoch, den 12. Februar, von 2—4 Uhr nachmittags.

Königstein (Taunus), den 8. Februar 1919.

Säuglings-Fürsorge Königstein.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 11. Februar 1919, vormittags 11 Uhr, verleihere ich in Ruppertsbahn öffentlich, meiliebend, gegen gleich bare Zahlung:

1 Hegenlamm, 2 Dähner;
anschließend 1 Ziege.

Sammelplatz der Kaufstübchen an der Bürgermeisterei.

Königstein i. T., den 8. Februar 1919.

Mohnen,

Gerichtsvollzieher in Königstein i. T.

Bekanntmachung für Falkenstein.

Vom 8. bis 15. Februar d. J. wird die vierte Rate Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Falkenstein, den 6. Februar 1919.

Ohs, Gemeindevorsteher.

Bekanntmachung für Kelkheim.

Montag, den 10. und Dienstag, den 11. d. Mts., wird die 4. Rate Staats- und Gemeindesteuer erhoben.

Kelkheim, den 7. Februar 1919.

Staatshauverbestelle: J. A.: Brandt.

Bekanntmachung für Fischbach.

Die zur Zahlung fällige vierte Rate Staats- und Gemeindesteuer wird vom 7. bis 15. Februar in den Vormittagsstunden erhoben. Gleichzeitig erfolgt die Verteilung des Jagdpachtgeldes.

Um pünktliche Einhaltung des Bebestimmung wird ersucht.

Fischbach, den 7. Februar 1919.

Die Gemeindefakasse: Bunt.

Holzversteigerung.

Freitag, den 14. Februar d. J., normittags 11 Uhr, kommt in der Wirtschaft von Carl Geel zu Oberems aus den Distrikten Windhain, Gieshof und Berg aus dem Gemeindefeld Oberems folgendes Gehölz zur Versteigerung:

208 rm Buchen-Schweit

380 " Kiefern-Schweit

4700 Stüd Wellen

73 rm Kiefern-Schweit

Oberems, den 3. Februar 1919.

Weil, Bürgermeister.

Geschäfts-Eröffnung!

Einer geehrten Einwohnerschaft von Königstein und Umgegend zur gefl. Kenntnis, dass ich

Hauptstrasse Nr. 19

(im Hause von Schneidermeister Georg Kowald)

ein Ladengeschäft

in

Zigarren, Zigaretten, Rauch-

:- Kau- und Schnupftabak :-

eröffnet habe und bitte um geneigten Zuspruch.

Billigste Preise.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Königstein.

Konrad Villmer.

Beachten Sie bitte meine Schaufensterauslagen.

Neu eingetroffen:

Metalldrahtlampen

10 Nkz.	16, 25 und 32 Nkz.	50 Nkz.	einschliesslich
M. 2.40	M. 2.50	M. 2.70	Steuer.

„Nitra“ (Gasgefüllte Halbwattlampen)

25 Watt (Kugelform)	M. 4.60	einschliesslich
40 u. 60 "	" 5.90	Steuer.

Mainkraftwerke A.-G.

Meldestelle Königstein i. T., Klosterstraße 8.

Geöffnet von 8—12 Uhr vorm., 2—4 Uhr nachm.

In der Gemarkung Fischbach i. T.

ein Grundstück mit Waldung,

28 jähriger Holzbestand, 58 Auten, im Schellenroth, sowie ein schönes Baumstück, 33 Auten, in der Dörfelheck, aus der Wand zu verkaufen. Wer gegen ein Grundstück an der Grenze Gemarkung Kelkheim zu tauschen. Ferner ein Grundstück zu verkaufen am Mühlberg, geeignet für Bauplatz, in Kelkheim in der Nähe des Hofers, 58 Auten, anagelegt mit Waldung. Näheres bei Josef Berninger, Kelkheim.

Schwarzer

Astrachan-Kragen

von Agh. bis Niederreiffen. verloren. Abzugeb. geg. Bel. bei A. Schlier, Rubgast, Agh.

Essig-Essenz-

Fläschchen

zu kaufen gesucht. Abgabe 15 Bg. per Stüd. J. Zehe

Rachf. J. Kolly, Königstein.

W O ?

erhält man in jeder Menge folgende amtliche Formulare:

Laissez-passer (Karten) f. das Arrondissement Königstein

Sauf-Conduits f. Einzereisen

Sauf-Conduits f. Dauereisen

Sauf-Conduits No. 1, 2, 3 für

Nachverkehr,

Personalausweise,

Einwohnerlisten,

Grot- und Zuckerkarten-

bescheinigungen,

Mehlverbrauchs-

nachweisungen,

Zucker-Verbrauchs- und

Bezugsanzeigen,

Hauswirtschaftsrechnung,

Wochenübersichten für die

Fließwasserzehrung,

Bezugshefte,

Bestandsfragebogen,

Schuldenscheine,

Frachtbriefe,

Postbestimmungen.

Buchdruckerei der

„Taunus-Zeitung“

Königstein i. T.

Abreißkalender

und

Kalenderblocks

sind wieder zu haben, Wandkalender sind im

Druck und voraussichtlich ab

Wittwoch, den 12. d. Mts.,

(unausgegeben) vorrätig

Druckerei Ph. Kleinböhl,

Königstein,

Hauptstrasse 41 - Fernruf 44.

Neue vernickelte

Damen-Schlittschuhe

Donnerstag abends im 6 Uhr-

Jug liegen geblieben. Wieder-

bringer erhält Belohnung.

Abzugeben im

Stationsgebäude Königst.

für Gemeinden und

förstereien:

Verabfolgezettel

über Holz

empfiehlt

Druckerei der

„Taunus-Zeitung“,

Königstein,

Fernruf 44: Hauptstrasse 41.

Händlern, Fabriken u. Privaten

officiere:

Reisigbesen

10 Stüd. M. 7.— (Probefend.),

100 Stüd. M. 65.—,

bei 1000 : M. 62.— pr. Stüd.,

b. 5000 : 60.— pr. Stüd. (Baga.)

la Besenstiele

aus gut. Holz in all. Größen,

lange u. kurze für alle Zwecke,

garant. beste Ware zu billigt.

Preisen, frachtfr. jed. Station

u. Nachnahme. Off. a. Dienst.

Taunus-Besenlager

Karl Dietz, Krißel a. T.